

**Kantonsratsbeschluss
betreffend den Beitritt zur Rahmenvereinbarung
für die interkantonale Zusammenarbeit
mit Lastenausgleich (IRV)**

vom 25. Januar 2007¹⁾

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Bst. b und i der Kantonsverfassung²⁾,

beschliesst:

§ 1

Der Kanton Zug tritt der Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich vom 24. Juni 2005 bei.

§ 2

Dieser Beschluss tritt nach unbenützter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung) oder nach der Annahme durch das Volk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft³⁾.

¹⁾ GS 29, 169

²⁾ BGS 111.1

³⁾ Inkrafttreten am 14. April 2007